



Geschäftsordnung

des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg

Stand: April 2022

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
Generell gültige Regelungen.....	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Umgang mit Anträgen	3
§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 5 Abstimmungsregeln.....	4
§ 6 Anfertigung des Protokolls	5
§ 7 Versand von Unterlagen	5
§ 8 Tagungsformen.....	5
§ 9 Anträge.....	5
Diözesanversammlung	6
§ 10 Termin	6
§ 11 Vorbereitung	6
§ 12 Ladung	6
§ 13 Beschlussfähigkeit.....	6
§ 14 Leitung.....	6
§ 15 Beginn der Beratungen	7
§ 16 Schluss der Diözesanversammlung	7
§ 17 Versand des Protokolls der Diözesanversammlung	7
§ 18 Wortmeldungen.....	7
Weitere Gremien.....	7
§ 19 Diözesankonferenzen der Jugend- und Kreisverbände	8
§ 20 Diözesanausschuss.....	8
Ausschüsse und Arbeitsgruppen	8
§ 21 Bildung.....	8
§ 22 Berichterstattung.....	8
§ 23 Arbeitsweise	8
§ 24 Wahlausschuss	9
§ 25 „Arbeitskreis Zeltlager und Freizeit“	9
§ 26 Inkrafttreten	9

§ 1 Geltungsbereich

Vgl. § 23 der Diözesanordnung

¹Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg. ²Sie ist entsprechend anwendbar auf die Gremien der Kreisverbände, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben. ³Gremien sind Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

Generell gültige Regelungen

§ 2 Wahlen

- (1) Das Recht, Kandidaten/-innen vorzuschlagen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied des jeweiligen Gremiums zu.
- (2) Der Wahlausschuss gibt zu Beginn des jeweiligen Wahlgangs die eingegangenen Vorschläge bekannt und eröffnet die Kandidaten/-innenliste.
- (3) Der Wahlausschuss fragt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur ab.
- (4) ¹Vorgeschlagene Personen, die zur Kandidatur bereit sind, stellen sich den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums vor. ²Anschließend gibt der Wahlausschuss Gelegenheit zur Personalbefragung.
- (5) ¹Fordert mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Gremiums eine Personaldebatte, so ist diese im Anschluss an die Personalbefragung zu führen. ²Die Personaldebatte ist vertraulich, nur stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Gremiums und Mitglieder des Wahlausschusses haben das Recht, daran teilzunehmen. ³Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidaten/-innen. ⁴Die Aussprache ist auf die Person des/der Kandidaten/-in beschränkt. ⁵Eine zeitliche Beschränkung ist nicht zulässig.
- (6) ¹Anschließend erfolgt die Wahl. ²Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. ³Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. ⁴Die Wahl des Diözesanvorstandes kann nur in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (7) Steht eine Person für ein Amt zur Wahl, findet nur ein Wahlgang statt.
- (8) ¹Stehen zwei Personen für ein Amt zur Wahl, und kann keine/-r der Kandidaten/-innen die Mehrheit auf sich vereinen, so findet ein weiterer Wahlgang statt. ²Bei Stimmgleichheit der beiden Kandidaten/-innen werden maximal zwei weitere Wahlgänge durchgeführt. ³Ist das Amt nach dem zweiten Wahlgang unbesetzt, weist die Wahlleitung darauf hin, dass das Amt unbesetzt bleibt, wenn im dritten Wahlgang keiner der Kandidaten/-innen die Mehrheit auf sich vereinigen kann. ⁴Hat nach dem dritten Wahlgang keiner der beiden Kandidaten/-innen die Mehrheit auf sich vereinigt, so bleibt das zu wählende Amt unbesetzt.
- (9) ¹Stehen mehr als zwei Personen für ein Amt zur Wahl und kann keine/-r der Kandidaten/-innen die Mehrheit auf sich vereinen, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen den Kandidaten/-innen mit den meisten Stimmen statt. ²Bei Stimmgleichheit der Kandidaten/-innen werden maximal zwei weitere Wahlgänge durchgeführt. ³Ist das Amt nach dem zweiten Wahlgang unbesetzt, weist die Wahlleitung darauf hin, dass das Amt unbesetzt bleibt, wenn im dritten Wahlgang keiner der Kandidaten/-innen die Mehrheit auf sich vereinigen kann. ⁴Hat nach dem dritten Wahlgang keiner der Kandidaten/-innen die Mehrheit auf sich vereinigt, so bleibt das zu wählende Amt unbesetzt.

§ 3 Umgang mit Anträgen

- (1) ¹Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Zweifel stimmt das Gremium mit einfacher Mehrheit darüber ab, welches der weitestgehende Antrag ist.

- (2) ¹Liegen zu einem Antrag Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Änderungsantrag zuerst abzustimmen. ²Im Zweifel stimmt das Gremium mit einfacher Mehrheit darüber ab, welches der weitestgehende Änderungsantrag ist.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. ²Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. ³Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) ¹Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. ²Zulässig sind ausschließlich:
1. Antrag auf Schluss der Sitzung
 2. Antrag auf Vertagung
 3. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 4. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 5. Antrag auf Schluss der Redeliste
 6. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 7. Antrag auf Beschränkung der Zahl der Wortbeiträge insgesamt oder einer einzelnen Person
 8. Antrag auf Nichtbefassung
 9. Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung
 10. Antrag auf geschlechtsspezifische Abstimmung
 11. Antrag auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anders Gremium
 12. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung, insbesondere die Aufnahme oder das Absetzen von Beratungsgegenständen
 13. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl
 14. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung
 15. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 16. Antrag auf namentliche Abstimmung
 17. Antrag auf geheime Abstimmung
 18. Hinweis zur Geschäftsordnung
- (3) ¹Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, weist die Sitzungsleitung darauf hin, dass ein Geschäftsordnungsantrag ohne Gegenrede angenommen ist und nicht abgestimmt wird. ²Erst nach diesem Hinweis ist der Antrag angenommen. ³Andernfalls ist nach Anhören der Gegenrede sofort abzustimmen.
- (4) ¹Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Zweifel stimmt das Gremium mit einfacher Mehrheit darüber ab, welches der weitestgehende Antrag ist. ³Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.
- (5) Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 5 Abstimmungsregeln

- (1) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt.
- (2) ¹Über Sachbeschlüsse kann in derselben Sitzung nicht noch einmal abgestimmt werden. ²Eine Änderung oder Aufhebung des Sachbeschlusses ist auf einer der folgenden Sitzungen möglich.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden ist namentlich abzustimmen.
- (4) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation fest und verkündet es.
- (5) Tagt das Gremium als Telefon- oder Videokonferenz oder als Mischform kann es ebenfalls Beschlüsse fassen.

- (6) ¹Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen, können durch allgemeinen oder einzel-fallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden. ²Umlauf- oder Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Diözesanversammlung nicht zulässig. ³Ausgenommen sind Beschlüsse zu einer Telefon- oder Videokonferenz oder einer Mischform.

§ 6 Anfertigung des Protokolls

¹Über jede Sitzung eines Organs wird ein Protokoll angefertigt. ²Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, das Wahlprotokoll und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. ³Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Übermittlung gegen die Fassung des Protokolls beim Diözesanvorstand kein Einspruch in Textform erhoben wird.

§ 7 Versand von Unterlagen

- (1) Für die Übermittlung von Unterlagen gilt die Textform, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. ²Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten.
- (3) Schriftform bedeutet die Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original oder als Kopie.
- (4) Schriftlich bedeutet die eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und die Übermittlung im Original.

§ 8 Tagungsformen

- (1) ¹Die Gremien können auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. ²Mischformen sind zulässig.
- (2) Der Beschluss zum Tagen in einer Video- oder Telefonkonferenz wird
1. für die Diözesanversammlung einzelfallbezogen durch die Diözesanversammlung selbst oder den Diözesanausschuss,
 2. für den Diözesanausschuss einzelfallbezogen durch den Diözesanausschuss selbst oder den Diözesanvorstand,
 3. für die Diözesankonferenz der Jugendverbände durch die Diözesankonferenz der Jugendverbände selbst oder durch den Diözesanvorstand und
 4. für die Diözesankonferenz der Kreisverbände durch die Diözesankonferenz der Kreisverbände selbst oder durch den Diözesanvorstand getroffen.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge können von Mitgliedern der Diözesanversammlung und Gremien des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg gestellt werden.
- (2) Sie sind in Textform einzureichen.
- (3) ¹Ordentliche Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Diözesanvorstand einzureichen. ²Anträge, die Ordnungsänderungen, Geschäftsordnungsänderungen, Wahlen und Abwahlen sowie die Auflösung des Diözesanverbandes betreffen, sind spätestens vier Wochen vorher einzureichen. ³Anträge, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 1 eingehen, sind Initiativanträge.

⁴Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung. ⁵Anträge zu Ordnungsänderungen, Geschäftsordnungsänderungen, Abwahlen sowie zur Auflösung des Diözesanverbandes können nicht als Initiativanträge gestellt werden.

Diözesanversammlung

Vgl. § 11 der Diözesanordnung

§ 10 Termin

¹Die Termine der Diözesanversammlung sind grundsätzlich das Wochenende des fünften Fastensonntags und das letzte Wochenende im September. ²Über Abweichungen beschließt die Diözesanversammlung auf Antrag. ²Wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder der Diözesanausschuss schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt, beschließt der Diözesanvorstand einen zusätzlichen Termin, der spätestens acht Wochen nach dem Verlangen liegt.

§ 11 Vorbereitung

¹Der Diözesanvorstand bereitet mit Hilfe des Diözesanausschusses die Diözesanversammlung vor. ²Dies schließt die Vorberatung der Anträge und der vorläufigen Tagesordnung mit ein.

§ 12 Ladung

- (1) Vier Wochen vor dem Termin lädt der Diözesanvorstand in Schriftform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Diözesanversammlung ein.
- (2) Spätestens eine Woche vor dem Termin der Diözesanversammlung versendet der Diözesanvorstand die Unterlagen, insbesondere die gestellten Anträge, den Rechenschaftsbericht und eine Wahlausschreibung.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Anwesend ist, wer persönlich zugegen oder telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.
- (2) ¹Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. ²Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. ³Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. ⁴Dies gilt auch, wenn bereits ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wurde. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. ⁵Das Gremium kann Tagungsinhalte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. ⁶Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wiederherzustellen. ⁷Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung. ⁸Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁹In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 14 Leitung

- (1) Die Sitzungsleitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.
- (2) Der Diözesanvorstand bestimmt die Protokollführung und die Moderation der Diözesanversammlung.

§ 15 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachfolgender Reihenfolge zu erledigen:
Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Festsetzung der endgültigen Tagesordnung und Information über die Genehmigung des letzten Protokolls oder Beratung und Abstimmung über etwaige Protokolleinsprüche.
- (2) Auf Antrag können Punkte von der Tagesordnung gestrichen, ergänzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
- (3) Anfragen in Textform, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

§ 16 Schluss der Diözesanversammlung

- (1) Die Sitzungsleitung schließt die Versammlung.
- (2) Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.

§ 17 Versand des Protokolls der Diözesanversammlung

¹Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. ²Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb drei Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch in Textform erhoben wird.

§ 18 Wortmeldungen

- (1) ¹Es werden nach Männern und Frauen getrennte Redelisten geführt. ²Das Rederecht wird abwechselnd einem Mann und einer Frau in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. ³Ist auf einer der Listen keine Wortmeldung vorhanden, wird das Wort der anderen Liste erteilt.
- (2) ¹Antragsteller/-innen und Berichterstatter/-innen erhalten sowohl zu Beginn wie auch nach Schluss der Beratung auf Verlangen das Wort. ²Sie erhalten zudem während der Beratung außerhalb der Redeliste jederzeit das Wort.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Redeliste jederzeit das Wort.
- (4) Die Moderation kann Rednern/-innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (5) ¹Gegen alle Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich. ²Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) ¹Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Moderation das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen. ²Die persönliche Erklärung muss der Moderation schriftlich vorgelegt werden; diese wird dem Versammlungsprotokoll beigelegt. ³Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der/die Redner/-in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. ⁴Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

Weitere Gremien

§ 19 Diözesankonferenzen der Jugend- und Kreisverbände

Vgl. §§ 13 und 14 der Diözesanordnung

- (1) Die Bestimmungen der § 11 bis 18 dieser Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung gelten entsprechend für Diözesankonferenzen.
- (2) ¹Die Termine für die Diözesankonferenzen legt der Diözesanvorstand fest. ²Wird nach § 13 Abs. 4 Satz 3 oder § 14 Abs. 4 Satz 3 der Ordnung eine Diözesankonferenz verlangt, beschließt der Diözesanvorstand einen zusätzlichen Termin, der spätestens acht Wochen nach dem Verlangen liegt.

§ 20 Diözesanausschuss

Vgl. § 12 der Diözesanordnung

- (1) ¹Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Anwesend ist, wer persönlich zugegen oder telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.
- (2) Der Diözesanausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (3) Der Diözesanausschuss erhält vor jeder Sitzung vom Diözesanvorstand einen Tätigkeitsbericht.
- (4) ¹Die Protokolle des Diözesanausschusses einschließlich der gefassten Beschlüsse werden der folgenden Diözesanversammlung zur Bestätigung vorgelegt. ²Wird gegen Beschlüsse des Diözesanausschusses Einspruch erhoben, stimmt die Diözesanversammlung gemäß § 12 Abs. 4 der Ordnung über die Änderung oder Aufhebung der Beschlüsse ab.

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Vgl. § 17 der Diözesanordnung

§ 21 Bildung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder wird im jeweiligen Beschluss zur Einrichtung festgesetzt.
- (2) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. ²Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe werden für die Dauer der Existenz der Arbeitsgruppe gewählt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Wahlausschuss und den „Arbeitskreis Zeltlager und Freizeit“.
- (4) Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung ein.
- (5) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen wählen eine/-n Vorsitzende/-n.

§ 22 Berichterstattung

Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen bestimmen jeweils eine Person, die der Diözesanversammlung über die Arbeit ihres Ausschusses oder ihrer Arbeitsgruppe berichtet.

§ 23 Arbeitsweise

- (1) Zu Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) ¹Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Anwesend ist, wer persönlich zugegen oder telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.

- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem/der zuständigen Diözesanvorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem/der Vorsitzenden.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (5) ¹Die Sitzungen sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. ²Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme. ³Mitglieder des Diözesanausschusses erhalten die Protokolle auf Anfrage.
- (6) Bei Bedarf kann in Rücksprache mit dem Diözesanvorstand externe Beratung hinzugezogen werden.
- (7) ¹Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für den Wahlausschuss. ²Die Absätze 1, 4 und 5 gelten nicht für den „Arbeitskreis Zeltlager und Freizeit“.

§ 24 Wahlausschuss

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Diözesanversammlung für ein Jahr gewählt.
- (2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Er wählt eine/-n Vorsitzende/-n.
- (3) Die Aufgaben sind:
 1. Durchführung der Wahlgänge,
 2. Suche nach geeigneten Kandidaten/-innen in Zusammenarbeit mit dem Diözesanvorstand,
 3. Leitung der Personaldebatte und
 4. Berichterstattung zu Beginn des Tagesordnungspunktes Wahlen auf der Diözesanversammlung.
- (4) Steht ein Mitglied des Wahlausschusses selbst zur Wahl, beteiligt es sich nicht an der Durchführung des Wahlvorgangs.

§ 25 „Arbeitskreis Zeltlager und Freizeit“

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der jeweils jährlich stattfindenden Zeltlager besteht ein ständiger Ausschuss „Arbeitskreis Zeltlager und Freizeit“ (kurz: ZuF).
- (2) ¹Der ZuF wählt eine Leitung. ²Der ZuF kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (3) ¹Die Mitgliederanzahl des ZuF-unterliegt keiner Begrenzung. ²Die Mitglieder werden vom ZuF selbst zur Mitarbeit geworben.
- (4) Der ZuF berichtet einmal jährlich der Diözesanversammlung über seine Arbeit.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung am 03.04.2022 in Kraft.